



Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:

Salzhausen mit OT Luhmühlen, Oelstorf und Putensen, Eyendorf, Garlstorf

Garstedt, Vierhöfen, Wulfsen, Gödenstorf mit OT Lübberstedt, Toppfenstedt mit OT Tangendorf

Samtgemeinde Salzhausen · Postfach 12 53 · 21373 Salzhausen

Auskunft erteilt: Wolfgang Krause

Samtgemeindebürgermeister

Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

1. Etage, Zimmer 26

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi. 08:30 – 13:00 Uhr

Do. 08:30 – 13:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

Fr. 07:00 – 12:00 Uhr

Telefon/Fax: 04172 9099-29/-829

w.krause@rathaus-salzhausen.de

Mein Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Salzhausen, den 06. Dezember 2023

Allgemeinverfügung über das Abbrennen von Feuerwerken in der Samtgemeinde Salzhausen

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) wird für das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen folgende Anordnung getroffen:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, insbesondere das Abschießen von Leuchtmunition, Raketen und Leuchtkugeln ist verboten.
Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den bezeichneten Bereichen aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung abbrennen wollen.

I. Räumlicher Geltungsbereich:

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen ist in einem Umkreis von 200 m zu Reetdachgebäuden, Holzhäusern und anderen Gebäuden mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen/Betrieben (z.B. Tankstellen und Tankanlagen, Holzlager, Betriebe der chemischen Verarbeitung etc.) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nicht erlaubt.

Weiterhin ist in unmittelbarer Nähe (100 m) zu Tiergehegen und Koppeln das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 auch mit ausschließlicher Knallwirkung und das Schießen mit Schreckschuss- und Signalwaffen nicht erlaubt.

II. Zeitlicher Geltungsbereich

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Samtgemeinde Salzhausen · Rathausplatz 1 · 21376 Salzhausen
Tel. 04172 9099-0 · Fax 04172 9099-36
info@rathaus-salzhausen.de · www.salzhausen.de

Seite 1 von 3

Sparkasse Harburg-Buxtehude
VB Lüneburger Heide e.G.
Volksbank Wulfsen:
Postbank Hamburg

BLZ 207 500 00 · Kto.Nr.: 120 600 00
BLZ 240 603 00 · Kto.Nr.: 403 313 1800
BLZ 200 699 65 · Kto.Nr.: 51 750 000
BLZ 200 100 20 · Kto.Nr.: 207 720 209

IBAN DE54 2075 0000 0012 0600 00
IBAN DE44 2406 0300 4033 1318 00
IBAN DE14 2006 9965 0051 7500 00
IBAN DE42 2001 0020 0207 7202 09

BIC: NOLADE21HAM
BIC: GENODEF1NBU
BIC: GENODEF1WIM
BIC: PBNKDEFF



In dem unter I. definierten räumlichen Bereichen gilt das Verbot auch am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres.

III. Begründung:

Im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen sind eine Vielzahl von besonders brandempfindlichen Gebäuden sowie Tiergehegen und Koppeln vorhanden. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solche mit einer großen Flughöhe und -weite sind die Gebäude erheblichen Risiken ausgesetzt. Zur Brandverhütung ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung notwendig. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen. Auch Tiere sind durch den erheblichen Lärm der explodierenden Knallgeräusche einem großen Stress ausgesetzt und geraten in Angst, welche zu gefährlichen Aktionen führen können (Fluchtverhalten).

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine etwa eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

(VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. 1 S. 1325))

V. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt. Die Samtgemeinde Salzhausen kann dieser zeitlich bestimmbaren, konkreten Gefährdungslage nur mit einer für diesen Zeitraum (**31.12.2023 (0.00 Uhr) bis 01.01.2024 (24.00 Uhr)**) vollziehbaren Verfügung wirksam begegnen. Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diese Verfügung aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung dieser Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Die erheblichen Gefahren für Eigentum, Leib und Leben der in den o. g. Gebäuden lebenden Personen sind umgehend und nachhaltig zu beseitigen. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage muss hinter den höherwertigen Interessen der betroffenen Anwohner zurückstehen.

VI. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 46 Nr. 9 der 1 SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes (SprengG), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Pyrotechnische Gegenstände, die entgegen dieser Anordnung verwendet werden können nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingezogen werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

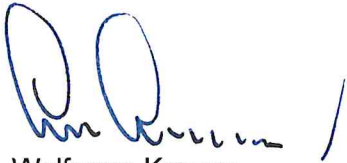
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping -Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24.11.2017 (BGBl. 1 S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Salzhausen, den 06. Dezember 2023



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister